

### **Durchführungsvertrag zum VBP Nr. 1029 V – Hainstraße / Im Lehmbruch Bodenschutzrechtl. Regelungen**

Im Vertragsgebiet gibt es keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten (siehe Gutachten „Bericht über das Ergebnis chem. Analysen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz an Proben aus der Oberfläche“ des Ingenieurbüros IGW vom 21.11.01). Daher sind diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Dem vorgenannten Bericht ist zu entnehmen, dass partiell auf dem Grundstück Bauschutt, u.ä. abgelagert und flächig „untergepflügt“ worden ist (anthropogene Beimengungen in den Bodenmischproben). Diese organoleptisch auffälligen Bodenmaterialien werden mit Hilfe eines Fachgutachters beim Abschieben des Oberbodens separiert, ordnungsgemäß entsorgt und dokumentiert.

Für die Gestaltung der Außenanlagen geht der Vorhabensträger folgende Verpflichtungen ein :

1. Gemäß § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz für das Land NRW (LBodSchG) wird sobald Materialien auf oder in den Boden nach § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in einer Gesamtmenge von über 800 m<sup>3</sup> in dem Vertragsgebiet auf- oder eingebracht werden, der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) unter Angabe der Lage der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffe und Menge dies angezeigt. Die Anzeige wird 4 Wochen vor Einreichen der Bauantragsunterlagen bei der UBB eingereicht.
2. In unversiegelten Bereichen (Hausgärten) wird das kulturfähige Bodenmaterial, das vor Ort anfällt, in Tiefen bis 0,6 m nur verfüllt, wenn es die Prüfwerte für
  - 1) Kinderspielflächen, Cadmium 2 mg/kg (Anhang 2, Kap. 1.4 BBodSchV),
  - 2) Nutzgarten (Anhang 2 Kap. 2.2 BBodSchV) und
  - 3) für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser (Anhang 2, Kap. 3.1 BBodSchV) einhält.
3. Im Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht, maximal bis 0,6 m u. GOK, wird kulturfähiger Boden (externes Bodenmaterial) eingebracht, der den Anforderungen des § 12 BBodSchV genügt. Die Vorsorgewerte für die jeweilige Bodenart entsprechend Anhang 2, Kap. 4 BBodSchV werden eingehalten.
4. In Tiefen unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht (größer 0,6 m bis max. 1,0 m über dem höchst zu erwartenden Grundwasserstand) wird nur Bodenmaterial beigegebaut, welches die Prüfwerte für
  - 1) Wohngebiete (Anhang 2, Kap. 1.4 BBodSchV) und
  - 2) für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser (Anhang 2, Kap. 3.1 BBodSchV) einhält.
5. Die unter Punkt 3 und 4 beschriebenen Qualitätsanforderungen werden durch eine Beprobung des Bodens nachgewiesen. Zu diesem Zweck wird der Einbauboden der durchwurzelbaren Bodenschicht (bis 0,6 m unter Geländeoberkante) mindestens je 500 m<sup>3</sup> repräsentativ beprobt und auf die Parameter des Anhangs 2, Kap. 4 BBodSchV untersucht. Der Einbauboden der Tiefen > 0,6 m u. GOK wird ebenfalls alle 500 m<sup>3</sup> repräsentativ beprobt, aber auf die Parameter der Anhangs 2, Kap. 1.4 (Wohngebiet) und 3.1 BBodSchV geprüft.
6. Sämtliche bodenschutzrechtliche Maßnahmen werden dokumentiert und der UBB unmittelbar nach Beendigung der Erdbauarbeiten in den Aussenflächen in prüffähiger Form vorgelegt.